



## **Merkblatt über die Errichtung einer Zweigstelle und einer weiteren Kanzlei**

Rechtsanwälte müssen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie sind, grundsätzlich mindestens eine Kanzlei einrichten und unterhalten (§ 27 Abs. 1 BRAO).

Nach § 27 Abs. 2 BRAO besteht die Möglichkeit, neben der (Zulassungs-) Kanzlei eine oder mehrere Zweigstellen und/oder eine oder mehrere weitere Kanzleien einzurichten und zu unterhalten. Eine **Zweigstelle** ist ein weiterer, von der Zulassungskanzlei abhängiger und an diese organisatorisch angegliederter Standort. Eine **weitere Kanzlei** ist ein zusätzlicher Standort, der von der Zulassungskanzlei organisatorisch unabhängig geführt wird und eine rechtlich unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung an diesem weiteren Standort dient.

Dementsprechend wird für eine anwaltliche Zweigstelle kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet, für jede weitere Kanzlei wird hingegen nach § 31a Abs. 7 BRAO zwingend ein weiteres besonderes elektronische Anwaltspostfach eingerichtet. Die Zweigstelle führt grundsätzlich denselben Kanzleinamen wie die Zulassungskanzlei (§ 9 BORA) während sich der Name der weiteren Kanzlei vom Namen anderer für die Person eingetragenen Kanzleien unterscheiden muss (§ 2 Abs. 4 Satz 4 RAVPV).

Zweigstellen und weitere Kanzleien unterliegen den gleichen sachlichen personellen und organisatorischen Mindestanforderungen wie die Zulassungskanzlei (§ 27 BRAO, § 5 BORA).

### **Anzeigepflicht gem. § 27 Abs. 2 BRAO**

Die Einrichtung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei ist der eigenen Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen.

Die Einrichtung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist neben der eigenen Rechtsanwaltskammer auch der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstelle/weitere Kanzlei errichtet wird. Eine Mitgliedschaft in dieser Rechtsanwaltskammer ist damit nicht verbunden.

Wir bitten, außer der Anschrift der Zweigstelle auch die Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mailadresse der Zweigstelle/der weiteren Kanzlei mitzuteilen.

### **Bezeichnung auf Briefbögen**

Bei der Verwendung eines einheitlichen Briefbogens der Zulassungskanzlei und der Zweigstelle muss klar erkennbar sein, wo der Sitz der Zulassungskanzlei (Kanzleianschrift im Rechtsanwaltsverzeichnis gem. §§ 31 Abs. 3 S. 1 1. Hs., 27 Abs. 1 BRAO) ist.

Bei Verwendung verschiedener Briefbögen muss auf dem Briefbogen der Zulassungskanzlei nicht auf die Zweigstelle hingewiesen werden. Auf dem Briefbogen der Zweigstelle ist in diesem Fall jedoch neben der Anschrift der Zweigstelle die Anschrift der Zulassungskanzlei zwingend anzugeben und als solche kenntlich zu machen. Nicht erforderlich ist jedoch, die Bezeichnung „Zweigstelle“ zu verwenden. Hier sind auch andere Bezeichnungen wie bspw. „Zweitbüro“ oder „Weiteres Büro“ zulässig. Sofern erkennbar ist, welche der angegebenen Anschriften die Zulassungskanzlei ist, bedarf es auch keiner weiteren Bezeichnung der anderen genannten Anschrift.